

Erbrecht nach altbabylonischen Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur¹

Wiebke Meinhold (Tübingen)

Das Erbrecht der altbabylonischen Zeit hat umfassend zuletzt der Rechtshistoriker Josef Klima untersucht.² In seiner Monografie, die inzwischen bald 75 Jahre alt ist, konzentrierte er sich vor allem auf die Fragen: Wer ist unter welchen Voraussetzungen Erbe? und: Welche Möglichkeiten hat ein Erblasser, um zu Lebzeiten über seinen Nachlass zu verfügen?

Klimas Erkenntnisse zur ersten Frage sind grundlegend für die folgende Untersuchung. Kurz gefasst lassen sie sich so skizzieren: Erbberechtigt waren in altbabylonischer Zeit nur die Söhne bzw. deren Nachfahren. Sie teilten gemäß der herrschenden Rechtsgewohnheit³ und ohne testamentarische Verfügung des Erblassers das Vermögen ihres Vaters zu gleichen Teilen, mancherorts mit einem Vorzugsanteil für den ältesten Sohn. Testierfreiheit war in Babylonien anders als in Assyrien zu dieser Zeit nicht gebräuchlich.

Töchter schieden mit ihrer Heirat aus der Familie ihres Vaterhauses aus und gingen in die Familie ihres Schwiegervaters bzw. Ehemannes über. Statt eines Erbteils erhielten sie von ihrem Vaterhaus eine Mitgift. Einen Anspruch auf einen Erbteil hatten Frauen nur ersatzweise in Ausnahmefällen, wenn sie keine Eheschenkungen von ihrem Mann oder als Priesterinnen keine Mitgift von ihrem Vater erhalten hatten. An allen Besitzümern hatten Frauen nur ein Recht auf Nießbrauch; nach ihrem Tod waren sie Eigentum ihrer Kinder.⁴

Klimas Ergebnisse wurden besonders durch Beiträge von F.R. Kraus vertieft und erweitert.⁵ Übersichtsdarstellungen gaben in jüngerer Zeit G. Kalla und M. Stol.⁶ Alle Autoren stützten sich für ihre Studien in erster Linie auf Rechtssammlungen und Erbteilungsurkunden. Eine Gruppe schriftlicher Quellen wurde hingegen in der Erforschung des

¹ Der Artikel entstand im Rahmen des von der DFG finanzierten und von K. Volk geleiteten Projekts „Das Erbrecht in Babylonien und Assyrien nach keilschriftlichen Quellen des 3. und 2. Jahrtausends v. Chr.“ Ich danke K. Volk herzlich für eine kritische Lektüre und Diskussion des Manuskripts. Ein herzlicher Dank gebührt auch A. Goddeeris, die mir ihr noch unpubliziertes Manuskript von TMH 10 zur Verfügung stellte. Für Fehler und Unzulänglichkeiten aller Art trägt natürlich ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

Die verwendeten Abkürzungen richten sich nach den Vorgaben des Reallexikons der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie. Anders als dort werden allerdings folgende Abkürzungen gebraucht: CE = Codex Ešnunna, CH = Codex Hammurapi, PN = Personennamen, RS .../.../... = Rīm-Sin (Jahr)/(Monat)/(Tag), Si .../.../... = Samsu-iluna (Jahr)/(Monat)/(Tag). Für CE und CH s. Roth 1995.

² Klima 1940.

³ Für den Begriff der Rechtsgewohnheit s. Pfeifer 2012 mit weiterer Literatur.

⁴ Vgl. CH §§ 162–164, 172–174, 176, 180–183.

⁵ Kraus 1949, 1969a, 1969b.

⁶ Vgl. Kalla 1998–2001; Stol 2004, 694–716, bes. 707–716.

altbabylonischen Erbrechts bislang kaum berücksichtigt: die Urkunden über Kauf und Tausch. Was diese Urkunden an interessanten Informationen beitragen können, soll im Folgenden am Beispiel der Kauf- und Tauschurkunden aus der Stadt Nippur gezeigt werden.

1. Eingrenzung des Quellenmaterials

In Nippur – bedeutend als religiöses Zentrum Mesopotamiens von der Ur III-Zeit bis hinein in die altbabylonische Zeit – wurden zahlreiche altbabylonische Rechtsurkunden gefunden. Die Urkunden entstammen nicht institutionellen Archiven, sondern Archiven einzelner Familien. Dokumentiert sind Gerichtsprozesse, Darlehen, Pfandgestellung, Pacht, Miete, Adoption, Eheschließung, Erbteilung, Schenkung sowie auch Kauf und Tausch. Derzeit sind ca. 230 altbabylonische Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur publiziert.⁷

Als Quellen für das Erbrecht sind diese Urkunden nicht ganz einfach zu bewerten, weil sie natürlich nicht unmittelbar Erbvorgänge dokumentieren, sondern solche nur bisweilen im Hintergrund erkennen lassen. Zunächst stellt sich daher die Frage, welche Kauf- und Tauschurkunden überhaupt relevant sind für eine Auseinandersetzung mit dem Erbrecht und dem Familienvermögensrecht, d.h. welche ererbtes Familienvermögen zum Gegenstand haben.

Das berührt die übergeordnete Frage, inwiefern Besitz – in erster Linie Grundbesitz – überhaupt frei veräußert werden konnte oder ob es Restriktionen gab. Gemäß den Urkunden über Veräußerung von Grundbesitz zeichnen sich in der ersten Hälfte des 2. Jt.s v. Chr. Unterschiede zwischen Nord- und Mittelbabylonien einerseits und Südbabylonien andererseits ab: Aus Nord- und Mittelbabylonien sind zahlreiche Urkunden über Kauf, Tausch, Vererbung oder Schenkung von Grundbesitz aller Art bezeugt. Der Süden Babyloniens hat hingegen nur wenige entsprechende Urkunden erbracht, und wenn, dann nur für Häuser und Gärten. Transaktionen bezüglich Feldern sind fast gar nicht belegt. Dieser Befund wurde dahingehend interpretiert, dass die Veräußerung von Feldern in Südbabylonien Restriktionen unterlegen habe.⁸

Nippur liegt in der Mitte Babyloniens. Die altbabylonischen Urkunden aus dieser Stadt bezeugen die Veräußerung von Grundbesitz aller Art, also von Feldern, Gärten und Häusern sowie auch von Pfründen und Sklaven. E.C. Stone stellte in ihren Arbeiten zu den ergrabenen Wohngebieten in Nippur und den dort gefundenen Urkunden dennoch die These auf, dass Veräußerungen von Immobilien in dieser Stadt Restriktionen unterworfen waren: Häuser, Gärten und insbesondere Felder habe man ihrer Meinung nach nur innerhalb des

7 Geprüfte Publikationen: ARN, BE 6/2, CUSAS 15, OECT 8, OIMA, PBS 8/1-2, SAOC 44, TIM 4, TMH 10. Eingerechnet sind 14 Transaktionen, die den Rückkauf von Familieneigentum dokumentieren (s.u. Punkt 2.2.5.) sowie vier Sammelurkunden (ARN 84 // 85, 94; PBS 8/1, 101, 102). Nicht berücksichtigt sind Urkunden, bei denen aufgrund schlechten Erhaltungszustandes nicht entschieden werden kann, ob sie Kauf, Tausch, Miete oder Pacht dokumentieren.

8 Eine Zusammenfassung der Diskussion bietet Stol 2004, 844–847, mit Anführung aller relevanten Literatur, besonders der Arbeiten von J. Renger.

Familienverbandes veräußern können.⁹ Träfe dies zu, dann hätten alle Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur Familienvermögen zum Gegenstand und müssten in einer Studie zum Erb- und Familienvermögensrecht gleichermaßen berücksichtigt werden.

Stones These wurde von einigen Rezensenten kritisiert,¹⁰ fand aber dessen ungeachtet Eingang in Arbeiten zu Markt und Wirtschaft in altbabylonischer Zeit.¹¹ Eine auf Argumente gestützte Auseinandersetzung fand in beiden Fällen nicht statt. Zugegebenermaßen ist sie auch schwer zu führen.

Als Hauptproblem erweist sich der Umstand, dass die Prosopografie, das „who is who“ der altbabylonischen Gesellschaft noch viel zu wenig erforscht ist. Für Nippur ist man zur Ergreifung von Verwandtschaftsbeziehungen im Wesentlichen auf die Indices der Keilschrift-Texteditionen angewiesen. Archive einzelner Familien – Familie hier im Sinne einer Gruppe von Personen, die über die männliche Linie durch gemeinsame Abstammung oder Adoption miteinander verwandt sind¹² – wurden bislang nur grob umrissen.¹³

Ausgestattet mit diesen Hilfsmitteln gerät man für die Frage nach Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Partnern in Rechtsgeschäften sehr schnell an Grenzen: Ist in einer Urkunde die verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Geschäftspartnern ausdrücklich vermerkt, aus den üblicherweise angegebenen Vatersnamen ersichtlich oder sind die Transakteure noch in weiteren Urkunden bezeugt, die Licht auf ihr verwandtschaftliches Verhältnis zueinander werfen, bewegt man sich auf sicherem Boden. Das gilt nachweislich oder zumindest wahrscheinlich für 50 der ca. 230 Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur,

9 Vgl. z.B. Stone 1987, 17f., 24f.; Stone/Owen 1991, 2: „Fields and orchards could only be sold within a very narrow range of close agnatic kin, while the group of potential house purchasers was somewhat larger.“ In beiden Publikationen findet sich nur die These.

Wie sie zu der These gelangte, legte Stone in ihrer unpublizierten Dissertation dar, vgl. *The Social and Economic Organization of Old Babylonian Nippur*, Volume I, Chicago 1979, 183–186. Das methodische Vorgehen ist äußerst fragwürdig, denn Stone formuliert als Argumentationskette, was eigentlich hypothetische Prämissen sind: 1) Die in Erbteilungsurkunden aufgelisteten Güter repräsentierten das gesamte zur Verfügung stehende Vermögen, die in Tauschurkunden erwähnten Güter hingegen das tatsächlich veräußerte Vermögen. 2) Der Umstand, dass besonders Felder vergleichsweise häufig in Erbteilungsurkunden verzeichnet sind, aber selten in Tauschgeschäften, zeige, dass sie generell weniger leicht veräußerbar gewesen seien. Pfründen, die häufiger getauscht werden, seien hingegen leichter veräußerbar gewesen. 3) Eine Erklärung für die so geschlussfolgerten Unterschiede in der Veräußerbarkeit verschiedener Besitztümer biete die Annahme, dass es Beschränkungen für die Veräußerung verschiedener Güter aus dem Familienverband gegeben habe. Als „Beweis“ listet Stone einige Prozentzahlen auf, die zeigen sollen, dass Felder am häufigsten unter Verwandten getauscht wurden, Pfründen am häufigsten unter Nicht-Verwandten. In der gesamten Argumentation werden Kaufurkunden unverständlicherweise überhaupt nicht berücksichtigt.

10 Van de Mierop 1991–1993, 128b–129a: „Stone is far from the only scholar who adheres to this theory, but I am still not convinced of its validity.“ Stol 2004, 698: „Sicher wird gemeinsamer Familienbesitz nicht veräußert ohne Genehmigung aller Teilhaber, doch ist es fraglich, ob ein verbindliches Verbot existierte; (...)“, ebd., 729: „Dass zuvor Landeigentum nicht verkauft werden konnte, ist m.E. ein Vorurteil.“

11 Z.B. Renger 1995, 301; Van der Toorn 1996, 25f.; Yoffee 1988, 119–130, bes. 126f.

12 Zum Begriff „Familie“ mit Bezug auf Babylonien in der altbabylonischen Zeit vgl. Stol 2004, 694ff., mit Angabe älterer Literatur.

13 Vgl. Kraus 1951, 121–209; Stone 1987, passim; Stone/Owen 1991, 11–33. Vgl. auch Meinhold 2015.

also für knapp 22 %.¹⁴ Für die überwiegende Mehrzahl der in Kauf- und Tauschurkunden erwähnten Personen aber sind diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Ist es somit schon schwierig nachzuweisen, dass Geschäftspartner miteinander verwandt sind, ist es noch ungleich schwieriger nachzuweisen, dass sie es *nicht* sind. Ein sicherer Beweis lässt sich nicht führen. Doch immerhin ist das Vorliegen von Verwandtschaft weniger wahrscheinlich, wenn sich zumindest für einen der Transaktionspartner ein einigermaßen weit verzweigter Stammbaum rekonstruieren lässt und dieser keine Anbindungsmöglichkeiten für den anderen Partner zeigt. Noch unwahrscheinlicher ist das Vorliegen von Verwandtschaft, wenn eine Person mit bekanntem Stammbaum nicht nur von einzelnen, sondern von zahlreichen verschiedenen Personen ohne erkennbare Stammbaumanbindung Eigentum erwirbt.¹⁵ Verwandtschaft zwischen Verkäufer und Käufer kann man zudem mit einiger Sicherheit bei Rückkäufen von Familienbesitz ausschließen.¹⁶

Da für mehr als drei Viertel der ca. 230 Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Transaktionspartnern nachweisbar ist und zumindest zum Teil aufgrund der gerade geführten Überlegungen Verwandtschaft unwahrscheinlich zu sein scheint, gehe ich bis zu einem schlüssigen Beweis des Gegenteils davon aus, dass Besitz in Nippur durchaus außerhalb der Familie veräußert werden konnte.¹⁷ Für die

14 Kauf unter Brüdern bzw. Geschwistern: ARN 8, 15, 17, 27, evtl. 34 (Imgūtum, Sohn von [^dsin-i(?)]-dinnam kauft von Girini-isa, Sohn von Sin-iddinnam), 55, 61, evtl. 110 (Apil-...[...], Sohn von Im-[gu-ú-a(?)] kauft von Šumma-illum, Sohn von Imgūa), 112, 176 (Weiterverkauf, der referierte frühere Kauf fand unter Brüdern statt), BE 6/2, 7, 14, 33, 34, 35, 36, OIMA 4 + ARN 19, OIMA 22, PBS 8/2, 110, 167, TIM 4, 23, 26, TMH 10, 26, 32, 38, 39, 40 (Schwester, eine *naditum* des Ninurta, kauft von Bruder).

Kauf unter Cousins: ARN 22, CUSAS 15, 12 (Mann kauft von seinem Adoptivcousin bzw. Cousins 3. Grades), PBS 8/1, 18, TIM 4, 9 (Cousine kauft von Cousine, beide sind *naditum* des Ninurta), 22 (Cousin kauft von Cousine, einer *naditum* des Ninurta); evtl. TMH 10, 34 (evtl. ist die Käuferin die Cousine der Verkäufer).

Kauf unter anderweitig Verwandten: evtl. BE 6/2, 18 (evtl. ist der Verkäufer der Neffe des Käufers), CUSAS 15, 18 (Mann kauft von seinem Adoptivonkel bzw. leiblichen Onkel 3. Grades), CUSAS 15, 20 (Mann kauft vom Sohn seines Adoptivcousins bzw. Cousins 3. Grades sowie von dessen Mutter), OECT 8, 6 (Mann kauft vom Adoptivvater seines Bruders), OIMA 48 (Mann kauft von zwei Neffen 4. Grades Feld, das ursprünglich seinem Urgroßonkel gehört hatte), TIM 4, 17 (Mann kauft von Ehefrau und Tochter seines verstorbenen Bruders), TMH 10, 33 (Mann kauft von Söhnen und Ehefrau seines verstorbenen Bruders), TMH 10, 61 (Tochter kauft von Vater).

Tausch unter Brüdern bzw. Geschwistern: ARN 3 (Schwester, eine nu-gig, tauscht mit Bruder), BE 6/2, 59, evtl. PBS 8/2, 174 (vgl. Rs. 18: ses ses-ra), TMH 10, 63, Ni 9305 (s. ARN, S. 109).

Tausch unter Cousins: evtl. PBS 8/2, 131 // BE 6/2, 37. – Gemäß BE 6/2, 37 (Tafel) ist ein Tauschpartner der „Bruder“ des anderen (ses-a-ni), im Siegel tragen sie allerdings verschiedene Vatersnamen. Steht sumerisch ses hier für „Cousin“?

Tausch unter anderweitig Verwandten: ARN 41 (Adoptivvater und Adoptivtochter), BE 6/2, 11 (Ehepaar tauscht mit Onkel der Frau), OECT 8, 16 (Neffe und Onkel).

15 Das trifft z.B. zu für BE 6/2, 12, TIM 4, 24, TIM 4, 25 aus dem Archiv des Imgūa; für CUSAS 15, 8, 7, 11, 16, 19 (Käufer vermutlich Mannum-mēšu-liššur), OECT 8, 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, TIM 4, 54 aus dem Archiv des Mannum-mēšu-liššur oder für SAOC 44, 68–91 aus dem Archiv des Attā.

16 Siehe zu Rückkäufen unten Punkt 2.2.5.

17 Ab der Regierungszeit Hammurapis ist das ohnehin anzunehmen, u.a. aufgrund von CH § 39, wo Dienstpflichtigen die Veräußerung selbstgekauften Grundbesitzes ausdrücklich gestattet ist.

Beschäftigung mit dem Erbrecht bedeutet dies, dass nicht unbedingt alle Kauf- und Tauschurkunden ererbtes Familienvermögen betreffen müssen.

Wie findet man dann die relevanten Urkunden, die mit Sicherheit Familienvermögen zum Gegenstand haben? Vermuten kann man die Veräußerung von Familienvermögen immer dann, wenn mehrere Veräußernde auftreten, die miteinander verwandt sind. Woher haben z.B. zwei Brüder, die ein Hausgrundstück verkaufen, dieses Grundstück erworben? Die nächstliegende Vermutung ist, dass sie es geerbt haben und in Erbengemeinschaft verwalten. In einigen Fällen ist das nachweisbar, und zwar wenn eine entsprechende Erbteilungsurkunde bekannt ist, durch die das Gut den verwandten Verkäufern als Erbe zugeteilt wurde.¹⁸ Mehr Gewissheit bietet eine ausdrückliche Bezeichnung von zur Veräußerung stehenden Gütern als ererbte im Gegensatz zu solchen, die explizit durch Kauf oder Tausch erworben wurden. Entsprechende Angaben finden sich allerdings relativ selten. Die Kauf- und Tauschurkunden aus dem altbabylonischen Nippur, die auf diese Weise mit Sicherheit oder wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit Familienvermögen zum Gegenstand haben, belaufen sich auf 91 Stück, das sind knapp 40 % der ca. 230 Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur.¹⁹

2. Auswertung des relevanten Quellenmaterials

Ist das Korpus so weit eingegrenzt, kann man nun danach fragen, welche Erkenntnisse sich aus diesem Quellenmaterial für das Erbrecht gewinnen lassen. Zunächst sollen dafür die Kauf- und Tauschurkunden untersucht werden, die sich durch ausdrückliche Angabe mit Sicherheit auf ererbtes Vermögen beziehen. Danach sollen alle Urkunden in den Blick genommen werden, die Veräußerungen zwischen Verwandten oder durch mehrere Verwandte dokumentieren.

2.1. Veräußerung ausdrücklich ererbter Güter: Zu Eigentumsvermerken und Erwerbstiteln

Eine Angabe darüber, dass ein zur Veräußerung stehendes Gut aus einer Erbschaft stammt, findet sich in altbabylonischen Kauf- und Tauschurkunden in einem Vermerk, der das Eigentum des Veräußerers an der zu veräußernden Sache feststellt; im Folgenden als Eigentumsvermerk bezeichnet.²⁰ Die Funktion des Eigentumsvermerks besteht darin, die Rechte des Veräußerers an der zu veräußernden Sache zu begründen. Im Formular der Kaufurkunden steht der Eigentumsvermerk zwischen der Beschreibung des Kaufobjekts, zu der er

18 Für drei Beispiele s.u. Punkt 2.2.1. Wenn keine Erbteilungsurkunde bekannt ist, besteht daneben auch die Möglichkeit, dass die Brüder gemeinsam Eigentum gekauft haben. Für Brüder als Käufer in Nippur vgl. z.B. ARN 51, PBS 8/1, 91, SAOC 44, 16, 44, 46, 47, TMH 10, 44.

19 Veräußerung unter Verwandten: 50 Urkunden, s. Anm. 14. Veräußerungen durch Verwandte an Familienfremde: 36 Urkunden, s. Anm. 49 (durch Brüder und Cousins) und Anm. 54 (durch Mutter und Kinder). Veräußerung mit *ha-la-ba*-Eigentumsvermerk ohne ersichtliche Beteiligung von Verwandten: 5 Urkunden (ARN 30, PBS 8/1, 15, PBS 8/2, 168, SAOC 44, 68, TIM 4, 25).

20 In anderen Urkundengattungen, z.B. den Pachturkunden, bezeichnet ein formgleicher Vermerk allerdings nicht in jedem Fall Eigentum, s. Stol 2004, 844.

formal gehört, und dem Kaufvermerk, zu welchem er inhaltlich überleitet. In Tauschurkunden steht er an entsprechender Stelle.

In der Mehrzahl der altbabylonischen Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur sieht der Eigentumsvermerk aus wie im folgenden Beispiel, wo er fett hervorgehoben ist: „69 m² [Haus], neben dem Haus des KA-Dingira und des Šamaš-..., **Haus des [Maš]qum, des Sohnes des Ibbija**, hat von [Maš]qum, dem Sohn des Ibbija, [Nūr⁷]-Kabta, der Sohn von [...]..., gekauft.“²¹ Diese Form des Eigentumsvermerks, schematisch gefasst als „Gut von PN(= Personennamen)“, ist bei Weitem die häufigste: Von den 230 publizierten altbabylonischen Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur ist bei 202 ein Eigentumsvermerk erhalten. Davon enthalten 169 Urkunden den Eigentumsvermerk „Gut von PN“ ohne weitere Zusätze.

Manchmal kann eine genauere Angabe über die Art der Erwerbung, ein Erwerbstitel, zu diesem Eigentumsvermerk hinzutreten oder ihn ersetzen. Das geschieht vergleichsweise selten: In zwei Urkunden findet sich die Angabe, dass das zur Veräußerung stehende Gut vorher durch Tausch erworben wurde,²² in 13 Urkunden durch Kauf²³ und 18 Urkunden vermerken explizit, dass es dem Erbteil des Verkäufers oder seiner Familie entstammt.²⁴ Während die Angaben über einen Erwerb durch Kauf und Tausch z.T. neben dem Eigentumsvermerk „Gut von PN“ stehen, stellt die Angabe über die Herkunft eines zur Veräußerung stehenden Gutes aus einem Erbteil eine eigene Form des Eigentumsvermerks dar, z.B.: „1,08 ha [Stoppel]feld, im Feld von ...[...], **aus dem Erbteil des Hun[abi]**, hat von Hunabi, dem Sohn des Hili-[abzu], Ilšu-muba[Ilit], (ebenfalls) Sohn des Hil[i-abzu], gek[auft].“²⁵

Das Formular der Kauf- und Tauschurkunden ist für gewöhnlich recht stereotyp und weist wenig Variationen auf.²⁶ Insofern besteht die Möglichkeit, dass hinter den Variationen in der Gestaltung des Eigentumsvermerks unterschiedliche Bedeutungen stehen. Hier interessiert natürlich besonders der Eigentumsvermerk „Erbteil von PN“: Was bedeutet er; wann kam er zur Anwendung; und was lässt sich über die Transaktionen sagen, in deren Dokumentation er enthalten ist? Für diese speziellen Fragen muss man alle Eigentumsver-

21 PBS 8/1, 92: 1–8.

22 ARN 93 (a-ša ki-ba-ġar-ra mu-na[m-...] a-ša PN), OIMA 32 (bala-gub-ba PN₁ ki-ba-ġar-ra PN₂-ra in-na-an-šum-ma-a).

23 Schlüsselwörter sind kù-ta sa10, „für Silber gekauft“, in leicht variierenden Formulierungen, z.T. neben dem Eigentumsvermerk „Gut von PN“. Acht der Belege finden sich in Urkunden mit gewöhnlichem Kaufformular (in-ši-in-sa10): ARN 84 // 85, 94 (beides Sammelurkunden), ARN 176, BE 6/2, 41, OECT 8, 8, 34 + 47 + 49, 48. Sechs der Belege finden sich in Urkunden über Rückkauf von Familienbesitz (é ad-da-ni in-du8): ARN 117 (Tafel) // OIMA 46 (Hülle), BE 6/2, 45, BE 6/2, 64, PBS 8/2, 138 // OIMA 30, PBS 13, 66 + BE 6/2, 66, SAOC 44, 84.

24 ħa-la-ba PN: ARN 3, 8, 15, 17, 30, BE 6/2, 36, OECT 8, 16 (ħa-la-ba ù sib-ta-na ħa-la-ba PN), PBS 8/1, 18, PBS 8/2, 167, SAOC 44, 68 (ħa-[la-ba PN]), TIM 4, 25 (ħa-la-ba Sohn des Verkäufers), TMH 10, 26.

ša ħa-la-ba PN: OIMA 4 + ARN 19, OIMA 18 // ARN 96 (+ Gut von PN), PBS 8/1, 15, SAOC 44, 74 (bala-gub-ba Vater ša ħa-la-ba Sohn), PBS 8/2, 168 ([ša ħ]a-la-ba PN).

igi-te ħa-la: PBS 8/2, 142.

25 OIMA 4 + ARN 19: 1–8.

26 Vgl. San Nicolò 1922, 14ff.; Kraus 1951, 89–109; Kienast 1978, 104–109.

merke betrachten und die Frage weiter fassen: Was bedeutet es, dass zur Veräußerung stehendes Gut mal als ererbt, mal als gekauft oder selten getauscht, meist aber schlicht als Gut und Eigentum des Veräußernden bezeichnet wird?

Diese Frage wurde bereits von verschiedenen Autoren diskutiert. D. Charpin stellte für die Urkunden aus der Stadt Kutalla die These auf, dass ein zur Veräußerung stehendes Gut – in Kutalla stets Hausgrundstücke – immer aus ererbtem Familienvermögen stammt, wenn es nicht ausdrücklich als gekauft bezeichnet ist,²⁷ dass also die Eigentumsvermerke „Gut von PN“ und „Erbteil von PN“ gleichbedeutend sind und im Gegensatz zum Vermerk „für Silber gekauft durch PN“ stehen.

Angewandt auf Nippur wirkt diese These auf den ersten Blick überzeugend, da es auch in den Urkunden dieser Stadt mehrere Fälle gibt, in denen nachweislich ererbtes Eigentum mit dem allgemeinen Eigentumsvermerk „Gut von PN“ bezeichnet wird.²⁸ Träfe die These zu, wäre davon auszugehen, dass Vermögen zumeist innerhalb der Familie veräußert wurde, denn der Großteil der Urkunden enthält den allgemeinen Eigentumsvermerk und würde sich also auf ererbtes Familienvermögen beziehen. Die These D. Charpins würde die These E.C. Stones von der Beschränkung der Vermögensveräußerung auf den Familienverband zu einem großen Teil bestätigen.

Es finden sich allerdings mehrere Textzeugnisse, die Widerspruch an D. Charpins These hervorrufen:

- Erstens gibt es in dem von Charpin studierten Material selbst einen Beleg, in dem ein Hausgrundstück einfach als „Haus von PN(= Verkäufer)“ bezeichnet wird, obwohl der Verkäufer es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch Erbschaft, sondern durch Kauf erworben hatte.²⁹
- Zweitens ist aus Nippur ein Kauf bekannt, bei dem ein Mann seinem Bruder ein Gartengrundstück und ein Feld verkauft. Während das Gartengrundstück als „Erbteil des Verkäufers“ bezeichnet ist, trägt das Feld den einfachen Eigentumsvermerk „Feld des Verkäufers“ (ARN 15: 4, 9). Diese Differenzierung legt einen Unterschied zwischen den beiden Eigentumsvermerken nahe.
- Drittens ist in einer Kaufurkunde aus Nippur das Kaufobjekt auf der Tafel bezeichnet als „Pfründen von PN₁(=Verkäufer)“; auf der Hülle aber ist dieser Eigentumsvermerk genauer ausgeführt als: „Pfründen des PN₁(=Verkäufer), (die) PN₁ für Silber von PN₂ gekauft hatte“ (OECT 8, 8: 7–8). Das zeigt deutlich, dass sich der Eigentumsvermerk

27 Charpin 1980, 180.

28 Siehe die ersten zwei Beispiele unten, Punkt 2.2.1.: BE 6/2, 32 und 33–35 bzw. PBS 8/2, 110 und 115.

29 Es handelt sich um das in TS 73 von Uši-bītum an die Brüder Šilli-Ištar und Awīl-ili, Söhne von Ilī-sukkallum, verkaufte verfallene Hausgrundstück (é ki-šub-ba) in der Stadt A-ša-šir. In der Kaufurkunde, TS 73: 6, ist das Grundstück schlicht als é ú-ši-bi-tum, „Haus des Uši-bītum“, bezeichnet. In zwei vorangehenden Käufen der Brüder Šilli-Ištar und Awīl-ili erscheint aber aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe Hausgrundstück in Nachbarschaftsangaben und wird dort bezeichnet als „gekauft von Uši-bītum“ (sa₁₀-kù ú-ši-bi-tum), vgl. TS 72: 4 und TS 74: 3.4, s. die Bearbeitung der Texte von Charpin 1980, 255–257 und 82. So rekonstruierte es auch Charpin 1980, 83f.: „Un des frères [Aḫī-kī-ilim, Sohn von Arusum – W.M.] a vendu une partie de son lot à Uši-bītum (cf. 72, 4, „à côté du bien-fonds acheté par Uši-bītum“), lequel a ultérieurement cédé cette parcelle à Šilli-Eštar (§ 3).“

„Gut von PN“ auch auf durch Kauf erworbenes Gut beziehen konnte, und dass die besondere Kennzeichnung eines durch Kauf erworbenen Gutes fakultativ war.

- Viertens sind aus Nippur ähnlich dieser Urkunde noch sechs weitere Urkunden bekannt, in denen zur Veräußerung stehende Güter als gekauft beschrieben werden und zugleich mit dem Eigentumsvermerk „Gut von PN“ bezeichnet sind.³⁰ Der Eigentumsvermerk findet sich außerdem in einer Urkunde über zu Verkauf stehendes Feld, das zuvor durch Tausch erworben worden war.³¹ All diese Urkunden behandeln den Weiterverkauf von durch Kauf bzw. Tausch erworbenen Gütern an Dritte oder an Verwandte des ursprünglichen Verkäufers. Letzteres wird als Rückkauf bezeichnet. Es handelt sich um Käufe mit dem Hinweis, dass dadurch ehemaliger Familienbesitz zurückerworben wird, der zuvor – vermutlich aus wirtschaftlicher Not und zu einem niedrigen Preis – aus der Familie heraus veräußert worden war.³² Wenn nun in fünf weiteren Urkunden über Rückkäufe schlicht der Eigentumsvermerk „Gut von PN(=Verkäufer)“ ohne Angabe des Erwerbstitels steht,³³ so bezieht er sich ganz offenbar nicht auf ererbtes, sondern auf gekauftes Gut: Der Verkäufer hatte es zuvor von der Familie gekauft, in die das Gut durch den Rückkauf wieder zurückkehrt. Diese Belege zeigen klar, dass sich der Eigentumsvermerk „Gut von PN“ auch auf Güter beziehen kann, die durch Kauf oder Tausch erworben wurden.

Die These, die Eigentumsvermerke „Gut von PN“ und „Erbteil von PN“ seien gleichbedeutend, kann somit nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr legen die angeführten Belege nahe, dass der Eigentumsvermerk „Gut von PN“ allgemeiner Art ist: Er gibt nur Auskunft über das Eigentum an einer Sache, nicht über die Art der vorherigen Erwerbung. Das so bezeichnete Eigentum kann also sowohl durch Erbschaft, Kauf oder Tausch erworben worden sein. In manchen Fällen scheint es aber geboten, ererbtes oder gekauftes Eigentum besonders zu kennzeichnen, dann kommen die Vermerke „Erbteil von ...“ oder „gekauft von/durch ...“ zur Anwendung. Es bleibt die Frage, in welchen Fällen konkret diese Differenzierung vorgenommen wurde.

Nach Ansicht M. San Nicolòs haben Eigentumsvermerke mit Angabe des Erwerbstitels eine Bedeutung bei Verfügungsbeschränkungen durch verwandtschaftliche Mitberechti-

30 BE 6/2, 41: 3'-6', OIMA 34 + 47 + 49: 5-7, ARN 176: 4-10, ARN 117: 5'-8', BE 6/2, 45: 4-9, SAOC 44, 84. Vgl. auch OIMA 48: 5-10. Bei den weiteren Belegen für die Wendung kü-ta sa₁₀ verhält es sich mit den Eigentumsvermerken wie folgt: Z.T. findet sich nur der kü-ta sa₁₀-Vermerk, kein Eigentumsvermerk, (BE 6/2, 64: 4-6, PBS 8/2, 138 // OIMA 30: 3-7, OIMA 45: 11'f., 15', PBS 8/2, 182 // OIMA 25 (+) TMH 10, 65, TMH 10, 68: 7'-9'). Einmal ist die kü-ta sa₁₀-Angabe Teil einer Lagebeschreibung eines zum Tausch stehenden Grundstücks (BE 6/2, 59: 4'-6'). In einer Urkunde über Rückkauf erscheint im Eigentumsvermerk der ursprüngliche Verkäufer anstelle des Weiterverkäufers (PBS 13, 66 + BE 6/2, 66; vgl. evtl. auch ARN 84: 2-4). Ein Beleg ist zu fragmentarisch (ARN 94). Außerdem erscheinen kü-ta-sa₁₀-Vermerke auch in Erbteilungs- und Schenkungsurkunden, dort ohne weitere Eigentumsvermerke.

31 ARN 93: 4-5.

32 Siehe zu Rückkäufen unten Punkt 2.2.5.

33 ARN 92: 4, ARN 95: 4, ARN 97: 4, PBS 8/1, 44: 4, TMH 10, 53: 3. Evtl. auch SAOC 44, 80, allerdings fragmentarisch.

gung.³⁴ Diese These ist bedenkenswert. Sie setzt die Annahme voraus, dass Güter aus ererbtem Familienvermögen unter Umständen nicht vollständig Eigentum eines Einzelnen waren, sondern dass auch andere Familienangehörige einen Anspruch daran hatten. Dies vorausgesetzt, konnten solche Güter entweder überhaupt nicht mit voller Übertragung der Eigentumsrechte für immer veräußert werden oder nur mit Zustimmung aller relevanten Familienmitglieder.

Mit der These San Nicolòs wäre davon auszugehen, dass sich der Eigentumsvermerk „Erbteil von PN(=Veräußerer)“ in Kauf- oder Tauschurkunden findet, in welchen Güter aus der Familie heraus an Familienfremde veräußert werden. Der Vermerk „gekauft von/durch PN(=Veräußerer)“ käme zur Anwendung, wenn solche Güter von dem familienfremden Käufer weiterverkauft wurden. Beide Eigentumsvermerke würden gemäß San Nicolò anzeigen, dass das Eigentum an der veräußerten Sache nicht vollständig auf den Erwerber übergang, sondern zu einem Teil bei der Familie des ursprünglich Veräußernden blieb, welche die Möglichkeit hatte, das veräußerte Gut zurückzuerwerben.

Für den Vermerk „gekauft von/durch PN“ erscheint eine solche Bedeutung auf den ersten Blick nicht unwahrscheinlich: Er kommt in immerhin fünf von 14 Rückkaufsurkunden aus Nippur vor,³⁵ denen gemäß tatsächlich Güter, an welchen der ursprüngliche Verkäufer und seine Familie noch Ansprüche hatten, vom Käufer weiterveräußert wurden, hier zurück an die jeweilige Familie. In diesen und den meisten weiteren Urkunden mit dem Vermerk kann man zumeist keine Verwandtschaft zwischen dem ursprünglichen Verkäufer und den Käufern – gemeint sind die ersten Käufer, nicht die Rückkäufer – erkennen. Bedenklich stimmt allerdings ein Beleg, in welchem sich der Vermerk auf eine Transaktion unter Brüdern bezieht.³⁶ Eine Veräußerung unter nahen Verwandten sollte keine Auswirkungen auf evtl. bestehende Ansprüche weiterer Familienangehöriger haben. Insofern kann die These San Nicolòs die Verwendung des kù-ta-sa₁₀-Vermerks in diesem Beleg nicht erklären.

Das Problem verschärft sich mit Blick auf den Eigentumsvermerk „Erbteil von PN (=Veräußerer)“. In der Mehrzahl der insgesamt 18 Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur mit diesem Eigentumsvermerk ist nämlich Verwandtschaft zwischen den Transaktionspartnern evident: In acht Fällen sind die Transaktionspartner Brüder bzw. Geschwister, in einem Fall Cousins und in einem Fall Neffe und Onkel.³⁷ In acht Urkunden lässt sich keine

34 San Nicolò 1922, 19.

35 ARN 117 // OIMA 46, BE 6/2, 45, PBS 8/2, 138 // OIMA 30, PBS 13, 66 + BE 6/2, 66, SAOC 44, 84, vgl. auch TMH 10, 68 (Rückerwerb durch Tausch).

36 ARN 176: 4–7: Ein Feld, das drei Brüdern gehört hatte, kauft einer der Brüder für sich; im Text folgendermaßen formuliert: kù-ta sa₁₀ ki PN₁, PN₂ ù PN₃ dumu P[N₄-ta] PN₃ in-š[i-in-sa₁₀-a]. Es folgt noch die Beschreibung eines weiteren Verkaufs desselben Grundstücks in der Vergangenheit und dann der Kauf, der eigentliches Anliegen der Urkunde ist.

Dass der Käufer PN₃ identisch ist mit dem veräußernden Bruder PN₃ ist wahrscheinlich mit Blick auf die Kaufurkunde ARN 27, in welcher der Käufer PN₃ ausdrücklich als Sohn von PN₄ bezeichnet ist und seinen Brüdern PN₁ und PN₂ Feld in derselben Lage abkauft, hier ohne kù-ta sa₁₀-Vermerk.

37 Brüder: ARN 8, ARN 15, ARN 17, BE 6/2, 36, OIMA 4 + ARN 19, PBS 8/2, 167, TMH 10, 26 (In ARN 8, ARN 17 und PBS 8/2, 167, aus dem Archiv des Hili-abzu, tritt die Mutter neben einem ihrer Söhne als Mitverkäuferin auf.). Schwester (nu-gig) und Bruder: ARN 3. Cousins: PBS 8/1, 18. Neffe und Onkel: OECT 8, 16 (Transaktionspartner sind Mannum-mēšu-lišsur, Sohn von Awilija und Enkel von Nuska-amah, und Munawwirum, Sohn von [Nuska-amah]. Gegen Stone/Owen 1991, 67, Nr. 30:

Verwandtschaft zwischen den Transaktionspartnern feststellen,³⁸ ist aber trotzdem nicht ausgeschlossen, da unsere Kenntnis der Prosopografie in altbabylonischer Zeit noch recht rudimentär ist. Angesichts dieser zahlreichen Transaktionen zwischen Verwandten, vermutlich Erben desselben Erblassers, erscheint es m.E. eher unwahrscheinlich, dass der Eigentumsvermerk „Erbeil von PN“ auf eine Verfügungsbeschränkung wegen Anspruchsberechtigung weiterer, nicht genannter Verwandter hinweisen sollte, wie von San Nicolò vorgeschlagen.

Eine allgemeinere Ansicht über den Grund für die gelegentliche Differenzierung der Eigentumsvermerke äußerte M. Schorr. Er war der Meinung, dass Eigentumsvermerke mit Angabe des Erwerbstitels einem besonderen Schutz des Käufers gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter dienen.³⁹ Das ist durchaus möglich, lässt aber die Frage offen, welche speziellen Voraussetzungen diesen besonderen Schutz wünschenswert machten, warum aber in der überwiegenden Mehrzahl der Kauf- und Tauschurkunden darauf verzichtet werden konnte.

Zu einer interessanten Überlegung führt eine Randbemerkung Schorrs: „Denselben Zweck hatte auch die Herausgabe aller auf das Kaufobjekt bezüglichen früheren Besitzurkunden seitens des Verkäufers an den Käufer, (...)“.⁴⁰ Tatsächlich lässt sich nachweisen, dass Verkäufer zusammen mit dem jeweiligen Kaufobjekt Urkunden über dessen vorherigen Erwerb an die Käufer übergaben.⁴¹ Wenn aber ein Käufer mittels solcher älteren Urkunden die Erwerbsgeschichte seines Kaufguts nachweisen konnte, warum sollte er dann eines zusätzlichen Schutzes durch die Angabe der Erwerbsart des Verkäufers in seiner Kaufurkunde bedürfen?

Man könnte eher fragen, ob diese Angaben nicht gerade in jenen Fällen gemacht wurden, in denen die älteren Urkunden *nicht* an den Käufer weitergegeben wurden. Dass es Veräußerungen ohne Transfer älterer Erwerbssurkunden gab, ist anzunehmen: So ist z.B. schwer vorstellbar, dass ein Erbe, der einen kleinen Teil seines Erbeils verkaufte, dem Käufer seine Erbteilungsurkunde aushändigte, da sie noch viele weitere Posten enthielt, die Eigentum des Verkäufers blieben. Das dürfte auch auf Erwerb durch Kauf zutreffen: Wenn jemand ein großes Grundstück gekauft hatte und später einen kleineren Teil davon weiterverkaufte, wird er wohl seine ältere Kaufurkunde behalten haben, da er sie als Eigentumsnachweis für das ihm verbleibende Grundstück benötigte. In solchen Fällen wäre ein Schutz des Käufers durch einen Vermerk über den vorherigen Erwerb der zum Verkauf stehenden Sache sinnvoll, da der Käufer den früheren Erwerb eben nicht durch die Vorlage der alten Urkunden nachweisen konnte.

SEAL, ist der letztere Vatersname sicher nicht als [i-bi-dsin] zu ergänzen, denn in demselben Monat wie der Tausch OECT 8, 16 (Si 10/03/23) datiert eine Erbteilung zwischen Mannum-mēšu-liššur und seinem Onkel Munawwirum, Sohn von Nuska-amah, vgl. CUSAS 15, 23 (Si 10/03/--). Der Tausch in OECT 8, 16 fand vermutlich infolge dieser Erbteilung statt.)

38 ARN 30, OIMA 18 // ARN 96, PBS 8/1, 15, PBS 8/2, 142, PBS 8/2, 168, SAOC 44, 68, SAOC 44, 74, TIM 4, 25.

39 Schorr 1913, 112f.

40 Schorr 1913, 113.

41 Vgl. Charpin 1980, 154–159; Charpin 1986.

Diese Überlegungen führen zu einer neuen These: Möglicherweise wurde die Spezifizierung des Erwerbstitels im Eigentumsvermerk vorgenommen, wenn eine Person nur einen Teil einer Sache in ihrem Besitz veräußerte, deshalb die betreffende ältere Erwerbssurkunde behielt und nicht an den Erwerber der Sache übergab. Für diese These sprechen Variationen des Eigentumsvermerks „Erbteil von PN“ (ḫa-la-ba PN): In fünf Urkunden steht nämlich: „aus dem Erbteil von PN“ (šà ḫa-la-ba PN), in einer Urkunde: „Bruchteil des (ungeteilten) Erbes von ... (3 Erben = Verkäufer)“ (igi-te ḫa-la ...).⁴² Diese ausführlicheren Formulierungen des Eigentumsvermerks weisen das zur Veräußerung stehende Gut ausdrücklich als einen Teil des gesamten Erbes des bzw. der Veräußerer aus.

Falls die neue These richtig ist, so ist jedoch der Umkehrschluss, dass bei Verkäufen von ererbtem Familienbesitz ohne den Eigentumsvermerk „Erbteil von PN“ immer ein vollständiger Erbteil veräußert worden wäre, nicht zulässig. Ihm widerspricht die oben anhand von OECT 8, 8 gemachte Beobachtung, dass Erwerbstitel in einer Kaufurkunde vermerkt sein konnten, aber nicht unbedingt mussten.

2.2. Veräußerung unter Beteiligung von Verwandten

Bereits die gerade diskutierten Urkunden dokumentieren häufig Transaktionen zwischen Familienangehörigen. Im Folgenden sollen alle 91 dokumentierten Veräußerungen aus Nippur in den Blick genommen werden, an denen Verwandte beteiligt sind und die daher zumindest zum größten Teil Familienvermögen zum Gegenstand haben dürften. Für das Erbrecht aufschlussreich sind die Verwandtschaftsbeziehungen unter den Transaktionspartnern.⁴³ Unterschieden werden kann zwischen Veräußerungen innerhalb der Familie unter Miterben einerseits und Veräußerungen mehrerer Familienangehöriger an eine – soweit feststellbar – familienfremde Person andererseits.

2.2.1. Veräußerung unter Verwandten

Veräußerungen innerhalb der Familie finden zumeist unter Brüdern, Geschwistern, Cousins sowie Onkeln und Neffen statt, vgl. die Belege in Anm. 14. Es wird hier davon ausgegangen, dass die veräußerten Güter zumindest in der Mehrzahl der Belege einem Nachlass entstammten, den die beteiligten Transaktionspartner durch Erbschaft erworben hatten, dass die Transaktionspartner also Miterben waren, die ererbte Güter durch Kauf oder Tausch neu verteilten.⁴⁴ Z.T. wird das zur Veräußerung stehende Gut ausdrücklich als „Erbteil“ des Veräußerers bezeichnet, z.T. gibt es in der Kauf- oder Tauschurkunde selbst keinen Hinweis auf eine vorhergehende Erbteilung. In immerhin drei Fällen lässt sich Käufen unter Brüdern aber eine vorausgehende Erbteilungsurkunde zuordnen. Sie sollen hier als Beispiele näher betrachtet werden.

42 šà ḫa-la-ba PN: OIMA 4 + ARN 19: 3, OIMA 18 // ARN 96: 5, PBS 8/1, 15: 5, SAOC 44, 74: 5, PBS 8/2, 168: 4 ([šà ḫ]a-la-ba PN). igi-te ḫa-la: PBS 8/2, 142: 3.

43 Vgl. dazu anhand der Kaufurkunden aus Larsa: Rede 2010, 155–179, allerdings nicht mit Fokus auf den erbrechtlichen Implikationen.

44 Möglich ist allerdings, dass sich einige der Belege nicht auf ererbte, sondern auf gekaufte Güter beziehen. Dass z.B. Brüder gemeinsam Eigentum durch Kauf erwerben, ist in Nippur mehrfach bezeugt, s. Anm. 18.

In einem Fall kauft der älteste von vier Erben seinen zwei Brüdern und seinem Neffen jeweils ihren ererbten Hausanteil ab.⁴⁵ Die drei Käufe datieren 22, 34 und 48 Tage nach der Erbteilung. Die Hausgrundstücke sind in den Kaufurkunden nicht ausdrücklich als erbt bezeichnet, sind aber hinsichtlich Fläche und Nachbarn identisch mit den in der Erbteilungsurkunde verzeichneten.

Im zweiten Fall kaufen zwei jüngere von ehemals insgesamt vier Erben ihrem ältesten Bruder 19 Jahre nach der Erbteilung seinen Erbteil und Vorzugsanteil an einem Hausgrundstück ab.⁴⁶ Auch hier ist das Grundstück in der Kaufurkunde nicht als Erbteil bezeichnet, jedoch wegen Größe und eines Nachbarn sicher mit dem ererbten Grundstück zu identifizieren.

Im dritten Fall tauscht der Sohn des verstorbenen älteren Erben unmittelbar nach der Erbteilung seinen ererbten Hausanteil gegen Pfründen des jüngeren Erben.⁴⁷ Das in den Tausch eingebrachte Hausgrundstück wird ausdrücklich als „Erbteil und Vorzugsanteil“ bezeichnet; auch die nicht als Erbteil beschriebenen Pfründen scheinen weitgehend deckungsgleich mit den in der Erbteilungsurkunde für den jüngeren Erben verzeichneten Pfründen zu sein.

An diesen drei Beispielen wird deutlich, dass ererbte Güter bei der Veräußerung nicht unbedingt als solche bezeichnet sein müssen. Mögliche Gründe dafür wurden oben ausführlich diskutiert, s. Punkt 2.1. Außerdem konnte die Veräußerung ererbter Güter unter Miterben unmittelbar nach der Erbteilung stattfinden, aber auch noch Jahre oder Jahrzehnte später.

Bei Veräußerung unmittelbar nach der Erbteilung ist es fraglich, ob der veräußernde Erbe sein ererbtes Gut je in Besitz und Gebrauch nahm. F.R. Kraus bezeichnete solche Erbteilungen deshalb als „theoretisch“.⁴⁸ Diese Bezeichnung missversteht aber das Anliegen von Erbteilungen. Sie dienten dazu, aus dem Kollektiveigentum einer Erbengemeinschaft Individualeigentum der einzelnen Erben zu machen. Ob der Erbe sein ererbtes Eigentum je in Besitz nahm, ist dabei unerheblich. Insofern waren Erbteilungen nie „theoretisch“. Eine Erbteilung war Voraussetzung dafür, dass ein einzelner Erbe seinen Erbteil oder einen Teil davon veräußern konnte. Anders formuliert: Jedem Kauf oder Tausch unter Erben muss eine Erbteilung vorausgegangen sein, auch wenn die entsprechende Erbteilungsurkunde bislang nur in drei Fällen bekannt ist.

2.2.2. Veräußerung durch Verwandte aus der Familie heraus

Der Gruppe von Urkunden mit Transaktionen unter Miterben stehen einige Urkunden gegenüber, in welchen mehrere Brüder oder Cousins gemeinsam Familienvermögen veräußern.⁴⁹ Ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Käufern bzw. Tauschpartnern ist nicht

45 Erbteilung: BE 6/2, 32 (Si 11/07/17), Hauskäufe: BE 6/2, 33 (Si 11/08/09), 34 (Si 11/08/21), 35 (Si 11/09/05).

46 Erbteilung: PBS 8/2, 115 (RS 23/05/--), Hauskauf: PBS 8/2, 110 (RS 42/05/--).

47 Erbteilung: CUSAS 15, 23 (Si 10/03/--), Hauskauf: OECT 8, 16 (Si 10/03/23).

48 Kraus, 1969a, 9, mit Verweis auf Schorr 1913, 231, und Hunter 1930, 29. Vgl. auch Kraus 1951, 110.

49 Verkauf durch Brüder: ARN 26, 60, 84: 1–8, 86 (Käufer nicht erhalten), 117 // OIMA 46 (Rückkauf), 132 (Käufer nicht erhalten), BE 6/2, 38 (vgl. dazu Rückkauf BE 6/2, 64), OECT 8, 5, PBS 8/2, 142, SAOC 44, 13 (Kauf oder Pacht, Transaktionspartner nicht erhalten), 37, 55 (Tauschpartner nicht erhalten).

ersichtlich. In diesen Fällen hat vermutlich noch keine Erbteilung stattgefunden und die Brüder verwalten den Nachlass gemeinsam in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Während der Vollzug von Erbteilungen für Nippur durch knapp 80 Erbteilungsurkunden sowie durch die gerade diskutierten Veräußerungen unter Brüdern bzw. Erben gut dokumentiert ist, ist es generell verhältnismäßig schwer, Erbengemeinschaften nachzuweisen. Möglich ist dies, wenn aufeinanderfolgende Erbteilungen verschiedener Güter aus demselben Nachlass bezeugt sind, wenn Güter aus Nachlässen lange zuvor verstorbener Personen geteilt werden oder wenn in einer Erbteilung ausdrücklich manche Güter einer späteren Teilung vorbehalten bleiben. Die Anzahl entsprechender Belege aus Nippur ist allerdings gering. Insofern sind die Veräußerungen durch mehrere Brüder bzw. Erben eine willkommene Ergänzung.

Trotzdem ist die vollzogene Erbteilung erheblich besser dokumentiert als die Erbengemeinschaft. Kann man daraus schließen, dass Erbengemeinschaft weniger üblich war? Nein, denn ein ungeteiltes Erbe erforderte in altbabylonischer Zeit keine Ausstellung von Urkunden, da das Eigentum daran mit dem Tod des Erblassers automatisch auf seine Erben überging. Welchen Stellenwert Erbengemeinschaft in altbabylonischer Zeit hatte, muss noch genauer untersucht werden.⁵⁰

2.2.3. Veräußerung durch Mutter und Kinder

Eine Erscheinung im Zusammenhang mit Erbengemeinschaft soll hier allerdings ausführlicher untersucht werden: In immerhin 24 Urkunden aus Nippur veräußern Erben gemeinsam mit ihrer Mutter (Belege im Folgenden). Solche Veräußerungen sind sowohl innerhalb der Familie an Verwandte bezeugt, als auch aus der Familie heraus an Personen, welche keinerlei Verwandtschaft zu den Veräußernden erkennen lassen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel der Tod des Familienvaters vorausgegangen war und die zur Veräußerung stehenden Güter aus seinem Nachlass stammten, an dem die verwitwete Ehefrau normalerweise keinen Erbanspruch hatte.

Auf Veräußerungen innerhalb der Familie nehmen zwei Urkunden Bezug, in denen Frau und Kinder eines offenbar verstorbenen Mannes Wohnhaus an den Bruder des Verstorbenen verkaufen.⁵¹ Letzterer erwirbt damit aller Wahrscheinlichkeit nach den vom Vater ererbten Hausanteil seines verstorbenen Bruders. In drei weiteren Urkunden, gehörig zum Archiv der Familie des Hili-abzu, verkauft ein Mann gemeinsam mit seiner Mutter Feld, Haus und Dattelhain an seinen Bruder.⁵² Die Grundstücke werden als Erbteil des Verkäufers und seiner Mutter bzw. einmal nur als Erbteil der Mutter bezeichnet. Über den Hintergrund dieser Urkunden kann man nur spekulieren.⁵³

ten), 73, evtl. 76, 90, TIM 4, 11. Verkauf durch Cousins: OIMA 18 // ARN 96. Veräußerungen von Brüdern unter Beteiligung der Mutter sind hier nicht berücksichtigt; vgl. dazu im Folgenden.

50 Eine Zusammenfassung des gegenwärtigen Kenntnisstandes bietet Stol 2004, 714–716.

51 TMH 10, 33 (Veräußerer: 2 Söhne und Frau des Verstorbenen), TIM 4, 17 (Veräußerer: Frau und Tochter des Verstorbenen).

52 ARN 8, ARN 17, PBS 8/2, 167.

53 Vielleicht hatte die Mutter als einziges Kind den Nachlass ihres Vaters geerbt und diesen Erbteil zu Lebzeiten einem Sohn vermacht. Gemeinsam mit diesem Sohn verkaufte sie dann Grundstücke aus der Erbschaft an den ältesten Sohn ihres Mannes und (Halb-/Adoptiv-)Bruder ihres Sohnes, der aber nicht unbedingt ihr Sohn gewesen sein muss.

Für die Mehrzahl der Belege von Veräußerungen unter Beteiligung der Mutter lässt sich keine Verwandtschaft zwischen den Veräußernden und den Erwerbem feststellen.⁵⁴ Zumeist handelt es sich um Verkäufe von Söhnen und Mutter, in zwei bis drei Fällen auch von Tochter und Mutter. Töchter waren am Verkauf von Familieneigentum vermutlich dann beteiligt, wenn keine männlichen Erben vorhanden waren.

Zu einem Verkauf von Pfründen durch zwei Männer und ihre Mutter ist 16 ½ Jahre später ein Rückkauf dokumentiert.⁵⁵ Das zeigt wohl, dass Verkäufe durch Erben und Mutter aus wirtschaftlicher Not geschehen konnten unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts. In zwei anderen Urkunden über Rückkauf von Familienvermögen sind Sohn und Mutter hingegen nicht die ursprünglichen Verkäufer, sondern die Verkäufer an den Rückkäufer.⁵⁶ Der Tod des Familienvaters, der das Gut offenbar erworben hatte, bietet hier für die Familie, die ursprünglich verkauft hatte, offenbar eine Gelegenheit, ihr Rückkaufsrecht geltend zu machen. Das lässt an die Regelung von CE § 39 denken, die besagt, dass ein Mann, der aus wirtschaftlicher Schwäche heraus sein Haus verkauft, dies zurückkaufen kann, sobald der Käufer das Haus wieder verkaufen will. Eine Gelegenheit für Rückkauf war also vermutlich der Tod des Käufers, verbunden mit dem Willen seiner Erben, das fragliche Gut zu verkaufen.

Interessant bei den Veräußerungen unter Beteiligung der Mutter, sowohl den innerfamiliären als auch denjenigen aus der Familie heraus, ist die Position, an welcher die Mutter genannt ist: Zumeist erscheint zuerst das veräußernde Kind, danach die Mutter. In drei Urkunden steht aber die Mutter an erster Stelle.⁵⁷ Die nach der Mutter genannten Kinder tragen sprechende Namen (sog. Ersatznamen): Eine Tochter heißt Ali-abūša, „Wo ist ihr Vater?“. Der Name zeigt an, dass der Vater wohl noch vor der Geburt seiner Tochter gestorben war.⁵⁸ Das trifft auch für einen Sohn namens *Mūtum-ilum*, „Der Ehemann ist Gott“, zu. Seine Mutter war vermutlich noch vor der Geburt verwitwet.⁵⁹ Auch der Name des Kindes in der dritten Urkunde, Dingir-me-a, „Wo ist (mein) Gott?“, weist darauf hin, dass Geburt und Namengebung unter schwierigen Umständen stattfanden; eventuell war auch

54 Veräußerungen durch Tochter und Mutter: OECT 8, 1; PBS 8/1, 89, evtl. SAOC 44, 18 (lies Z. 3–5 evtl.: 3 é *il-ta-ni* 4 ki *il-ta-ni* 5 ù ama?(Kopie: é)-a-ni). Veräußerungen durch Sohn oder Söhne und Mutter: BE 6/2, 12, 41 (Weiterverkauf), CUSAS 15, 19, 20 (Der Verkäufer ist der Sohn des Adoptivcousins bzw. des leiblichen Cousins 3. Grades des Käufers. Trotz dieser Verwandtschaft passt der Kauf zu den anderen Veräußerungen ohne erkennbare Verwandtschaft, weswegen er hier mit aufgenommen ist.), OECT 8, 10, SAOC 44, 74, TMH 10, 37, 48, PBS 8/1, 9, PBS 8/2, 135, 138 // OIMA 30 (Rückkauf zu PBS 8/2, 135), ARN 117 // OIMA 46 (Rückkauf), BE 6/2, 64 (Rückkauf), SAOC 44, 80 (Rückkauf), SAOC 44, 86 (fragm. Tausch, derselbe Sohn + Mutter wie in SAOC 44, 80), PBS 8/1, 8 (Tausch, eine Tauschpartei besteht aus einem Mann, seinem Sohn und ihrer (Adoptiv)mutter, einer *nađitum* des Ninurta).

55 Verkauf: PBS 8/2, 135 (Samsu-iluna 12/04/5); Rückkauf: PBS 8/2, 138 // OIMA 30 (Samsu-iluna 28/10/18).

56 ARN 117 // OIMA 46, BE 6/2, 64.

57 TIM 4, 17, BE 6/2, 41, TMH 10, 37. Vgl. außerdem PBS 8/2, 167 (Archiv Ħili-abzu), wo allerdings die Nennung der Mutter an erster Stelle nicht verwundert, da ein Gartengrundstück aus ihrem Erbeil verkauft wird, s. dazu Punkt 2.2.3. mit Anm. 53.

58 Vgl. J.J. Stamm, Die akkadische Namengebung, MVAG 44 (1939), 284f.

59 Vgl. ebd., 298.

hier der Vater gestorben.⁶⁰ Geht man davon aus, dass die Verkäufe bald auf den Tod des Vaters folgten, müssen die Kinder noch klein gewesen sein, vielleicht noch Babys. Vermutlich ist das der Grund dafür, dass ihre Mutter in den Kaufurkunden ihnen voransteht.

Für die Veräußerungen von Müttern mit kleinen Kindern ist CH § 177 von Interesse. Dort findet sich eine Regelung für den Spezialfall der erneuten Heirat einer Witwe: Waren ihre Kinder noch klein, durfte die verwitwete Frau nur nach richterlicher Prüfung und Beurkundung des Nachlasses ihres früheren Ehemannes in eine neue Ehe eintreten. Die Frau und der neue Ehemann mussten den Nachlass des verstorbenen Mannes für dessen Kinder bewahren. Verkäufe von Gütern aus dem Nachlass waren verboten bzw., falls doch getätigt, ungültig.

Es stellt sich die Frage, ob eine Witwe mit kleinen Kindern, die *nicht* wieder neu heiratete, befugt war, Güter ihres verstorbenen Mannes zu veräußern? Angesichts der drei Urkunden aus Nippur, in denen die Mutter als Veräußernde vor ihren aller Wahrscheinlichkeit nach noch sehr kleinen Kindern erscheint, ist diese Frage zu bejahen: Verkäufe an den Schwager der Witwe und vermutlich auch Verkäufe aus wirtschaftlicher Not, um den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu bestreiten, waren einer Witwe möglich.

Doch was ist mit den Veräußerungen, in denen die veräußernden Kinder vor ihrer Mutter genannt sind und vermutlich bereits das Alter der Geschäftsfähigkeit erreicht hatten?⁶¹ Eine Möglichkeit zu erklären, warum Mütter auch in diesem Fall an der Veräußerung von Familienvermögen beteiligt waren, legen die Paragraphen 171b–172 des Codex Hammurapi nahe: Sie besagen, dass die Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes ihre Mitgift (*šeriktum*) und Ehegeschenke (*nudunnûm*), die sie von ihrem Mann bekommen hat, bzw. in Ermangelung letzterer einen Erbteil, zur Nutznießung an sich nimmt und in seinem Haus wohnen bleiben kann, solange sie lebt. Sie darf nichts von alledem verkaufen, denn ihr Nachlass gehört ihren Kindern.

Wenn nun trotzdem Güter aus dem Vermögen der Mutter veräußert werden sollten oder, bedingt durch wirtschaftliche Not, mussten, dann war das angesichts dieses Verkaufsverbots vielleicht nur möglich, wenn die Erben der Veräußerung zustimmten und gemeinsam mit ihrer Mutter als Veräußernde auftraten. Trifft diese Überlegung zu, dann hätten Veräußerungen von Erben unter Mitwirkung der Mutter stets Güter aus dem Vermögen der Mutter zum Gegenstand.

Das allerdings ist weniger wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, welche Güter konkret mit Beteiligung der Mutter veräußert wurden: In den insgesamt 24 Urkunden stehen achtmal Hausgrundstücke zur Disposition, dreimal Gartengrundstücke, fünfmal Feldgrundstücke und siebenmal Pfründen. Eine Tauschurkunde ist fragmentarisch und lässt nicht erkennen, was Sohn und Mutter in den Tausch einbringen. Allgemein ist das Vermögen von Frauen, sei es durch Mitgift ihres Vaterhauses, sei es durch Schenkungen ihres Ehemannes,

60 Vgl. ebd., 371, wo Stamm den entsprechenden akkadischen Namen *Ali-ilum* als Ersatznamen klassifiziert unter Verweis auf 283: „*ilu* ist in den Ersatznamen offenbar Bezeichnung für den (vergötterten) Verstorbenen.“

61 Wie alt sie tatsächlich waren, wissen wir leider nicht. Einen Hinweis bietet ARN 17: Rs. 6' (Archiv Hili-abzu): Sohn und Mutter verkaufen ein Hausgrundstück aus einem gemeinsamen Erbteil. Unter den Zeugen ist ein Sohn des veräußernden Sohnes genannt. Letzterer war also mit Sicherheit erwachsen.

für die altbabylonische Zeit nicht gut dokumentiert. In den wenigen Texten, die darauf Bezug nehmen, erscheint allerdings in erster Linie mobiler Besitz in Form von Kleidung, Schmuck, Haushaltsgegenständen, Möbeln und z.T. auch Sklaven und Vieh. Immobilien sind selten, Pfründen nie belegt.⁶² Entsprechend erscheint die Mutter, wenn sie als Mitveräußerin neben ihren Kindern auftritt, in Urkunden über Pfründenverkauf nie im Eigentumsvermerk, sondern nur im Kaufvermerk und z.T. in Klageverzicht und Siegel.⁶³ In Urkunden über Haus- und Feldverkauf erscheint sie zum Teil auch im Eigentumsvermerk.⁶⁴

Wenn es sich nicht um Eigentum der Mutter handelt, warum ist sie dann an Transaktionen von Familienvermögen beteiligt? Einen Hinweis zur Beantwortung der Frage bietet eine Urkunde über einen Rückkauf: Ein bekannter Geschäftsmann aus Nippur hatte von zwei Brüdern ein Hausgrundstück erworben. Nach dem Tod des Geschäftsmannes kauft ein Mann, der offenbar zur Familie der ursprünglichen Verkäufer gehört, das Grundstück als Teil des Besitzes seines Vaterhauses zurück, und zwar von Bruder, Sohn und Frau des Geschäftsmannes.⁶⁵

Hier ist also zusätzlich zu Frau und Sohn noch der Bruder des Verstorbenen an einer Veräußerung von Gut aus dessen Nachlass beteiligt. – Warum? Vermutlich weil er einen offenen Anspruch auf den Nachlass seines Bruders hatte. Ein Brudererbrecht im Sinne des Erbenspruchs eines Mannes gegenüber dem Nachlass seines Bruders ist aber für die altbabylonische Zeit nicht nachzuweisen und existierte wohl ebenso wenig wie ein allgemeines Erbrecht der Ehefrau. Der Anspruch des lebenden Bruders kann sich also nicht auf Eigentum seines verstorbenen Bruders beziehen, sondern nur auf gemeinsam mit dem verstorbenen Bruder ererbte Güter aus dem Nachlass ihres Vaters, die sie noch nicht geteilt hatten. Der lebende Bruder hat damit Eigentumsrechte an Gütern, die zum Teil dem verstorbenen Bruder gehörten und daher Teil von dessen Nachlass waren. Diese Eigentumsrechte an Gütern im ungeteilten Nachlass des Verstorbenen sind vermutlich der Grund dafür, dass der lebende Bruder als Mitverkäufer auftritt.

62 Vgl. Westbrook 1988, 90f. mit Belegen in Anm. 12–15. Der Beleg, den Westbrook für Immobilien als Bestandteil der Mitgift anführt, VS 18, 101, erwähnt Haus und Garten, kein Feld.

63 Vgl. CUSAS 15, 19, CUSAS 15, 20, OECT 8, 10, PBS 8/2, 135, PBS 8/2, 138 // OIMA 30 (Pfründenrückkauf, ohne Eigentumsvermerk), SAOC 44, 74, SAOC 44, 80 (Pfründenrückkauf, Eigentumsvermerk fragmentarisch).

64 Mutter im Eigentumsvermerk: ARN 8, ARN 17, PBS 8/2, 167 (Diese drei Urkunden aus dem Archiv des Hili-abzu beziehen sich auf Veräußerung von Feld, Haus und Dattelhain aus einem gemeinsamen Erteil von Sohn und Mutter.); BE 6/2, 12, OECT 8, 1, PBS 8/1, 89, TMH 10, 33 (Hauskäufe); PBS 8/1, 9, TMH 10, 48 (Feldkäufe).

Mutter nicht im Eigentumsvermerk: TIM 4, 17; evtl. SAOC 44, 18 (Hauskäufe), ARN 117 // OIMA 46 (Feldrückkauf), TMH 10, 37 (Feldkauf).

Spezielle Fälle: BE 6/2, 41 (Weiterverkauf von Haus, Mutter und Sohn sind die ursprünglichen Veräußerer, im Eigentumsvermerk erscheint der Käufer/Weiterverkäufer), PBS 8/1, 8 (Gartentausch. Eine Tauschpartei besteht aus Mann, Sohn und beider (Adoptiv)mutter, einer *naditum* des Ninurta.), SAOC 44, 86 (fragm. Tausch, unklar, was Mutter und Sohn in den Tausch einbringen).

65 Kauf: BE 6/2, 38 (Si 12/04/06), Rückkauf: BE 6/2, 64 (Si 29/02/20), Archiv des Mannum-mēšu-liššur. Für eine Diskussion, ob die Grundstücke beider Urkunden tatsächlich identisch sind, s. Westbrook 1985, 102 mit Anm. 11.

Eine entsprechende Erklärung bietet sich auch für die Ehefrau des Verstorbenen und Mutter der Erben an: Sie trat so lange als Mitverkäuferin von Familieneigentum ihres verstorbenen Ehemannes auf, wie ihr eigenes Vermögen, welches ihr Mann für sie verwaltet hatte, nicht aus dem Nachlass ihres Mannes ausgeschieden war.

Treffen diese Überlegungen zu, dann zeigen Urkunden über Veräußerungen von Mutter und Söhnen, dass das Vermögen der Mutter und Ehefrau durchaus nicht immer sofort nach dem Tod des Ehemannes und Familienvaters aus dessen gesamtem Nachlass ausgeschieden und der Frau übergeben wurde, wie der Wortlaut von § 171b des Codex Hammurapi suggeriert. Vielmehr scheint das Vermögen der Mutter in nicht seltenen Fällen von ihren Söhnen verwaltet worden zu sein.

2.2.4. Verkauf eines Erbteils durch den Erblasser

Eine einzelne Urkunde dokumentiert den Verkauf eines Feldes aus dem Erbteil (ḫa-la-ba) des Sohnes durch den Vater.⁶⁶ Der verkaufende Vater ist im Kaufvermerk und im Klageverzicht genannt und hat die Urkunde mit seinem Namen gesiegelt, was darauf hinweist, dass er am Leben ist. Der Begriff ḫa-la-ba, „Erbteil“, bezieht sich in Nippur stets auf patrilinear ererbtes Vermögen. Offenbar verkauft hier also ein Vater den Erbteil seines Sohnes, den er diesem bereits zu Lebzeiten zugeteilt hatte. Anders als E. Prang⁶⁷ möchte ich annehmen, dass auch der Sohn noch am Leben ist. Wäre er zum Zeitpunkt der Transaktion bereits tot, wäre das Feld wieder an seinen Vater zurückgefallen und kaum als Erbteil des verstorbenen Sohnes bezeichnet worden.

Einige Urkunden über Zuweisungen von Erbteilen an die Erben durch den Erblasser zu Lebzeiten sind bekannt. Im Zusammenhang damit wurde die Frage diskutiert, unter welchen Umständen Erben schon vor dem Tod des Erblassers über solche Erbteile verfügen durften oder erst danach.⁶⁸ Die angeführte Kaufurkunde zeigt einen Fall, in dem das Verfügungsrecht über einen zu Lebzeiten dem Sohn zugewiesenen Erbteil in vollem Umfang beim Vater blieb.

2.2.5. Rückkäufe

Als Rückkäufe bezeichnet man Käufe, die anstelle des Kaufvermerks in-ši-in-sa₁₀, „er hat gekauft“, die Transaktion mit den Worten beschreiben: é ad-da-na in-du₈, „(Besitz) seines Vaterhauses hat er ausgelöst“. Durch einen Rückkauf wird also ehemaliger Familienbesitz zurückerworben. Man nimmt an, dass entsprechende Güter – Grundstücke oder Pfründen – ursprünglich aus wirtschaftlicher Not und zu einem niedrigen Preis verkauft worden waren an eine Person, die über das notwendige Silber verfügte und nicht zur Familie gehörte.⁶⁹ Um den wirtschaftlich Schwachen zu schützen und zu verhindern, dass er seinen ererbten Besitz, die Lebensgrundlage seiner Familie, für immer verlor, gab es ein Rückkaufsrecht für die Familie des Veräußerers, das auch in einer der Rechtssammlungen einen Niederschlag gefunden hat (vgl. CE § 39).

⁶⁶ TIM 4, 25.

⁶⁷ Prang 1976, 23.

⁶⁸ Klima 1940, 73–77, mit Belegen.

⁶⁹ Vgl. Westbrook 1985, 97–127; Veenhof 1999, 599–616; Stol 2004, 699f.

Vor dem Hintergrund dieser Rekonstruktion von Rückkäufen ist davon auszugehen, dass der Rückkäufer zur Familie des ursprünglichen Verkäufers gehörte. Damit sollten Rückkäufe Schlussfolgerungen über das Erbrecht zulassen oder genauer über den Kreis derjenigen, die Ansprüche auf ererbtes Familieneigentum geltend machen konnten. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen ursprünglichem Verkäufer und Rückkäufer.

Aus Rückkaufsurkunden anderer altbabylonischer Städte ist zu erfahren, dass ein Rückkäufer Bruder, Schwester, Enkel, evtl. Cousin oder Nichte des ursprünglichen Veräußerers sein konnte oder auch mit ihm identisch war.⁷⁰ Für die 14 bislang aus Nippur bekannten Rückkaufsurkunden⁷¹ ist es hingegen nicht möglich, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Rückkäufer und ursprünglichem Verkäufer zu bestimmen. Grund dafür ist, dass sich den Rückkaufsurkunden selbst keine Hinweise darauf entnehmen lassen und dass der ursprüngliche Verkäufer nur in seltenen Fällen noch anderweitig bezeugt ist. Einzig für eine Tauschurkunde aus Nippur lässt sich feststellen, dass der Rückerwerb durch den ursprünglichen Veräußerer selbst stattfindet;⁷² diese Urkunde ist jedoch nicht als Rückkauf formuliert, der Hinweis, dass Familienvermögen zurückerworben wird, fehlt.

Somit bieten Rückkaufsurkunden zwar generell die Möglichkeit, den Kreis der Anspruchsberechtigten an Familienvermögen zu bestimmen; die erhaltenen Exemplare aus Nippur sind allerdings wenig ergiebig.

Im Zusammenhang mit Rückkauf soll hier noch kurz auf eine für die Städte Nippur und Isin spezifische Form des Klageverzichts eingegangen werden. Der Klageverzicht steht zwischen dem Kauf- bzw. Preiszahlungsvermerk und den Zeugen. Er findet sich fast ausschließlich in Kaufurkunden und lautet: „Dass in Zukunft ... (der Verkäufer) auf ... (das Kaufgut) keinen Anspruch erheben wird, hat er (= der Verkäufer) beim Namen des Königs geschworen.“ Diese Formulierung kann erweitert sein durch einen Zusatz „Dass in Zukunft ... (der Verkäufer) **und seine Erben, soviele es auch sein mögen**, auf ... (das Kaufgut) keinen Anspruch erheben werden, ... (Eid)“.⁷³ M. Schorr sah den Zweck für die ausdrückliche Nennung der Erben in einem Ausschluss des Rückkaufsrechts.⁷⁴

Träfe dies zu, so dürften die Urkunden über die ursprünglichen Verkäufe, welche später Anlass zum Rückkauf gaben, im Klageverzicht nie den die Erben betreffenden Zusatz enthalten. Aus Nippur sind bislang nur zwei entsprechende Kaufurkunden bekannt. In einer fehlt der Zusatz tatsächlich, die zweite enthält ihn aber.⁷⁵ Das weckt Zweifel an Schorrs

70 Bruder: CT 2, 13, BE 6/1, 37. Schwester: Di 2101, vgl. Dekiere 1994, 127. Enkel: CT 45, 62, vgl. Stol 2004, 699. Cousin: evtl. DCS 97 nach Rekonstruktion von Charpin 1994, 212f. Nichte: evtl. CT 45, 3 nach Annahme von Veenhof 1999, 615 Anm. 47. Identisch: TS 45 (Kutalla), evtl. MHET 2/6, 868 (Sippar; falls $Lú-d̄iškur = A-wi-il-d̄iškur$). Die meisten Belege stammen aus Sippar, DCS 97 vermutlich aus Maškan-šapir, TS 45 aus Kutalla.

71 ARN 92, 93, 95, 97, 117 // OIMA 46; BE 6/2, 45, 64; PBS 8/1, 44; PBS 8/2, 138 // OIMA 30; PBS 13, 66 + BE 6/2, 66; OIMA 39; SAOC 44, 80, 84; TMH 10, 53.

72 TMH 10, 68.

73 Z.B. ARN 22: Vs. 11–Rs. 2: 11) $u_4-kūr-še^d$ nin-líl-zi-mu 12) ù ibila-a-ni a-na me-a-bi Rs. 1) a-šà-bi-še enim nu-ğá-ğá-a Rs. 2) mu lugal-bi in-pá. Vgl. San Nicolò 1922, 54–56, 60f. (Verzichts Klausel D); Kraus 1951, 90ff. (Typus A I–II a, B I–II a, C).

74 Schorr 1913, 119. Diese Möglichkeit erwg bereits Cuq 1909, 134, Punkt 2o.

75 BE 6/2, 38 (ohne Nennung der Erben im Klageverzicht; zugehöriger Rückkauf BE 6/2, 64); TMH 10, 52 // ARN 116 (mit Nennung der Erben im Klageverzicht; zugehöriger Rückkauf BE 6/2, 45).

These. Wahrscheinlicher erscheint, dass der Klageverzicht mit Nennung der Erben eine ausführlichere Form desjenigen ohne Erben war, beide aber dieselbe Bedeutung hatten:⁷⁶ Sie sollten den Käufer allgemein vor Rückforderungen seitens des Verkäufers und seiner Erben schützen.⁷⁷

3. Zusammenfassung

Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass Kauf- und Tauschurkunden eine für das Erbrecht nicht zu vernachlässigende Quelle sind, auch wenn ihre Auswertung diesbezüglich nicht immer einfach ist. Einleitend konnte gezeigt werden, dass sich die These, Vermögen sei im altbabylonischen Nippur nur innerhalb von Familienverbänden veräußerbar gewesen, nicht an den Quellen verifizieren lässt. Die darauffolgenden Überlegungen zu Eigentumsvermerken und Erwerbstiteln waren vorwiegend für das Kaufrecht von Belang. Sie führten zu der neuen These, dass Erwerbstitel in Eigentumsvermerken evtl. dann verzeichnet wurden, wenn ein Verkäufer nur einen Teil einer ihm gehörenden Sache veräußerte und dem Käufer nicht die Urkunde über den vorherigen Erwerb aushändigte.

Aus der Untersuchung der verschiedenen Konstellationen von verwandten Transaktionspartnern ergaben sich zahlreiche erbrechtlich interessante Details: Durch Kauf und Tausch kann Erbe neu verteilt werden. In den Urkunden muss das zur Veräußerung stehende Gut nicht notwendigerweise als ererbt bezeichnet sein. Der Zeitraum zwischen Veräußerung und Erbteilung variiert. Jedem Kauf unter einzelnen Erben muss eine Erbteilung vorausgegangen sein. Diese Erbteilung ist nie „theoretisch“, denn es kommt bei einer Erbteilung nicht darauf an, dass ein Erbteil tatsächlich in Besitz genommen wurde. Vielmehr geht es darum, dass der Nachlass durch die Teilung von Kollektiveigentum in Individual-eigentum überführt wurde, über das der jeweilige Erbe anschließend verfügen konnte.

Veräußerungen durch mehrere miteinander verwandte Personen sind vermutlich größtenteils Belege für Erbengemeinschaft. Veräußert eine Mutter gemeinsam mit ihren Kindern, so geschieht dies z.T. weil ihre Kinder noch klein sind und die Mutter offenbar aus Not gezwungen ist, Güter aus dem Nachlass ihres Mannes und dem Erbe ihrer Kinder zu verkaufen. In diesen Fällen ist im Urkundenformular die Mutter vor den Kindern genannt. Stehen die Kinder der Mutter voran, kann man davon ausgehen, dass sie bereits geschäftsfähig sind. In diesem Fall ist die Mutter wahrscheinlich an der Veräußerung beteiligt, weil ihr Vermögen noch nicht aus dem Nachlass des verstorbenen Familienvaters ausgeschieden

76 So bereits Kraus 1951, 94 und 95f., der im Klageverzicht ohne Erben eine Verkürzung des Klageverzichts mit Erben sieht. Zur Häufigkeit und zeitlichen Verteilung des Klageverzichts mit bzw. ohne Erwähnung der Erben in Nippur ist zu sagen: Der früheste Beleg für die Erwähnung der Erben im Klageverzicht findet sich in PBS 8/2, 105 aus dem Jahr Sin-eribam 1; zuvor findet sich nur der Klageverzicht ohne Erben. In der Zeit zwischen Sin-eribam von Larsa und Hammurapi von Babylon (ca. 1842–1750 v.Chr.) halten sich die Belege in etwa die Waage. In der Regierungszeit von Hammurapis Nachfolger Samsu-iluna (ca. 1749–1712 v.Chr.) herrscht dann der Klageverzicht mit Nennung der Erben vor.

77 So bereits Cuq 1909, 134: „contre toute espèce de contestation“. Vgl. zur Bedeutung der Klageverzichts-klausel in Prozessurkunden auch Dombradi 1996, 121.

war, sondern von ihren Kindern verwaltet wurde. Schließlich hat sich an einem Einzelbeleg gezeigt, dass ein Erblasser, der schon zu Lebzeiten sein Vermögen unter seinen Erben aufgeteilt hatte, das Verfügungsrecht behielt und Güter aus einem in Aussicht gestellten Erbteil veräußern konnte.

Urkunden über Rückkauf sind an sich auch eine Quelle, welche erbrechtlich relevante Informationen erwarten lässt. Sie gestatten Rückschlüsse über den Kreis derjenigen Personen, welche Ansprüche auf Familienvermögen geltend machen konnten. Die aus Nippur stammenden Rückkaufsurkunden haben sich in diesem Punkt allerdings als wenig ergiebig erwiesen: Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ursprünglichen Verkäufern und Rückkäufern lässt sich nicht klären. Hier bedarf es noch einer eingehenden Erforschung der Prosopografie.

Literaturverzeichnis

- Charpin, D.
 1980 *Archives familiales et propriété privée en Babylonie Ancienne: Étude des documents de «Tell Sifr»*, Paris.
 1986 *Transmission des titres de propriété et constitution des archives privées en Babylonie ancienne*, in: K. R. Veenhof (Hrsg.), *Cuneiform Archives and Libraries*, CRRAI 30, PIHANS 57, Leiden, 121–140.
 1994 *Contribution à la redécouverte de Maškan-šapir*, in: H. Gasche et al. (Hrsg.), *Cinquante-deux réflexions sur le Proche-Orient Ancien offertes en hommage à Léon De Meyer*, MHEO 2, Leuven, 209–214.
- Cuq, E.
 1909 *Commentaire juridique d'un jugement sous Ammi-ditana*, RA 7, 129–138.
- Dekiere, L.
 1994 *La généalogie d'Ur-Utu, gala-maḫ à Sippar-Amnānum*, in: H. Gasche et al. (Hrsg.), *Cinquante-deux réflexions sur le Proche-Orient Ancien offertes en hommage à Léon De Meyer*, MHEO 2, Leuven, 125–141.
- Dombradi, E.
 1996 *Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden*, FAOS 20/1, Stuttgart.
- Hunter, G.G.R.
 1930 *The Sayce and H. Weld Collection in the Ashmolean Museum, Sumerian Contracts from Nippur*, OECT 8, Oxford.
- Kalla, G.
 1998–2001 *Nachlaß. B. Altbabylonisch*, RIA 9, 36–42.
- Kienast, B.
 1978 *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, FAOS 2/1, Wiesbaden.
- Klíma, J.
 1940 *Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht*, Monographien des ArOr, Band 8, Prag 1940.
- Kraus, F.R.
 1949 *Zum altbabylonischen Erbrecht*, Fs. F. Hrozný, ArOr 17/1, 406–412.
 1951 *Nippur und Isin nach altbabylonischen Rechtsurkunden*, JCS 3.
 1969a *Von altesopotamischem Erbrecht*, in: J. Brugman et al. (Hrsg.), *Essays on oriental Laws of Succession*, SD 9, Leiden, 1–17.
 1969b *Erbrechtliche Terminologie im alten Mesopotamien*, in: J. Brugman et al. (Hrsg.), *Essays on oriental Laws of Succession*, SD 9, Leiden, 18–57.
- Meinhold, W.
 2015 *Das Vermögen der Familie des Mannum-mēšu-liššūr im altbabylonischen Nippur*, ZA 105 (im Druck).
- Pfeifer, G.
 2012 *Gewohnheitsrecht oder Rechtsgewohnheit(en) in altbabylonischer Zeit oder: Was war die Grundlage des „Codex“ Ḫammurapi?*, ZAR 18, 127–132.
- Prang, E.
 1976 *Das Archiv des Imgûa*, ZA 66, 1–44.
- Rede, M.
 2010 *Les vendeurs et la vente de biens immeubles en Babylonie Ancienne*, Res Antiquitatis 1, 155–179.

- Renger, J.
1995 Institutional, communal, and individual ownership or possession of arable land in ancient Mesopotamia from the end of the fourth to the end of the first millennium B.C., *Chicago-Kent Law Review* 71, 233–235.
- Roth, M.T.
1995 *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor*, WAW 6, Atlanta.
- San Nicolò, M.
1922 *Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge. Ein Beitrag zur Geschichte des Barkaufes*, München.
- Schorr, M.
1913 *Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozessrechts*, VAB 5, Leipzig.
- Stol, M.
2004 *Wirtschaft und Gesellschaft in Altbabylonischer Zeit*, in: D. Charpin, D. O. Edzard und M. Stol, *Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit. Annäherungen* 4, OBO 160/4, Fribourg/Göttingen, 641–975.
- Stone, E.C.
1987 *Nippur Neighborhoods*, SAOC 44, Chicago.
- Stone, E.C. / Owen, D.I.
1991 *Adoption in Old Babylonian Nippur and the Archive of Mannum-mešu-liššur*, MC 3, Winona Lake.
- Van de Mieroop, M.
1991–1993 Rezension zu: E.C. Stone und D.I. Owen, *Adoption in Old Babylonian Nippur and the Archive of Mannum-mešu-liššur*, *JCS* 43–45 (1991–1993), 124–130.
- Van der Toorn, K.
1996 *Family Religion in Babylonia, Syria and Israel*, Leiden/New York/Köln.
- Veenhof, K.R.
1999 *Redemption of Houses in Assur and Sippar*, in: B. Böck et al. (Hrsg.), *Munuscula Mesopotamica. Festschrift für Johannes Renger*, AOAT 267, Münster, 599–616.
- Westbrook, R.
1985 *The Price Factor in the Redemption of Land*, *RIDA* 32, 97–127.
1988 *Old Babylonian Marriage Law*, *AfO Beiheft* 23.
- Yoffee, N.
1988 *Aspects of Mesopotamian Land Sales*, *American Anthropologist* 90 (1988), 119–130.